

BVGer C-1934/2010 vom 25. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1934_2010

FR: TAF C-1934/2010 du 25 octobre 2010

IT: TAF C-1934/2010 del 25 ottobre 2010

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. März 2010 aufgehoben und die Sache mit der Weisung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, die psychiatrische Begutachtung durchführen zu lassen und neu in der Sache zu verfügen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin wird der bereits geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 400.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilagen: Doppel der Vernehmlassung vom 13. Oktober 2010 inkl. Stellungnahme von Dr. med. C._____ vom 24.09.2010 in Kopie [act. 100]; Formular Zahladresse) die Vorinstanz das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Lucie Schafroth Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.